

Mitteilung des Senats vom 19. Mai 2020

Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021; Finanzplanung 2019 bis 2023

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beratung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 einschließlich der Begründungen sowie
- die Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschließlich der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte). Diese Pläne können unter dem Link [Bremische Bürgerschaft: Haushalt 2020/2021](#) abgerufen werden.

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29 und 30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Beratung vorgelegt.

Die in der Zeit vom 12. bis 14. Mai 2020 stattgefundene Frühjahrs-Steuerschätzung geht von erheblichen Einbrüchen bei den Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2020 aus. Für den Haushalt des Landes belaufen sich diese Steuermindereinnahmen unter Berücksichtigung der Veränderungen im Kommunalen Finanzausgleich auf 263,0 Millionen Euro in 2020 beziehungsweise 116,0 Millionen Euro in 2021 (vergleiche Nummer 1.1.1). Für den Haushalt 2020 können die erwarteten Steuermindereinnahmen im Sinne der Landesverfassung durch entsprechende Kreditaufnahme kompensiert werden. Anders verhält es sich für das Haushaltsjahr 2021.

Die Schätzung insbesondere für die Jahre ab 2021 ist vor dem Hintergrund der Pandemie mit erheblichen Unsicherheiten versehen. Der Arbeitskreis Steuerschätzung plant – abweichend von den üblichen Schätzterminen (nächste Schätzung im November 2020) – eine (Sonder-)Steuerschätzung im September 2020. In anderen Ländern und auch beim Bund werden die Terminpläne für die Einbringung und die Beratungen der Haushalte 2021 verschoben, um die Haushaltsentwürfe auf eine verlässlichere Basis zu stellen.

Der Senat bittet daher, die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2020 und 2021 zwar gemeinsam zu beraten, allerdings im Rahmen der 2. Lesung nur eine Entscheidung über den Haushalt 2020 zu fassen. Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, die 2. Lesung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne für das Jahr 2021 zu unterbrechen und diese an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss zur erneuten Beratung und Berichterstattung zu überweisen.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2019 bis 2023 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Zu den genannten Haushaltsunterlagen sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die vorgelegten Haushaltsentwürfe 2020/2021 für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sind in hohem Maße geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Der wochen- oder sogar monatelange Ausfall von Veranstaltungen sowie rückläufiges Konsumverhalten in verschiedenen Branchen wie Gastronomie, Handwerk, Einzelhandel, Hotellerie aber auch Fern- und Flugverkehr lassen erhebliche Einbußen bei den Steuereinnahmen der Freien Hansestadt Bremen erwarten.

Andererseits sind die Maßnahmen zur Eindämmung der Virusverbreitung, der medizinischen Versorgung und zur Abwendung von Notlagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden.

Zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen sind in den Haushaltsentwürfen des Landes Globalmittel für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 900,0 Millionen Euro eingestellt, die eine neue Kreditaufnahme erfordern. Diese wurden im neu eingerichteten „Bremen-Fonds“ als eigenständiger Produktplan 95 zusammengeführt und dienen unter anderem zur Finanzierung bereits ergriffener Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsprogramme sowie darüber hinausgehender Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie sowie deren Folgen. Die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Schuldenbremse (und damit Kreditaufnahme) geht mit besonderen Dokumentations- und Darlegungspflichten einher, um die Verfassungsmäßigkeit der Haushalte zu gewährleisten. Die konkreten Maßnahmen, die aus dem Bremen-Fonds (kredit-)finanziert werden, müssen im kausalen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen und zur Bewältigung der Pandemie beziehungsweise deren Folgen erforderlich sowie plausibel hergeleitet sein. Nur Maßnahmen, die eindeutig und nachweisbar zur Bewältigung der Pandemie beziehungsweise deren Folgen erforderlich sind, können innerhalb des Bremen-Fonds kreditfinanziert werden. Die Maßnahmen müssen insofern einen Schadensbewältigungscharakter im Sinne einer Schadensbeseitigung, -minderung, -vermeidung aufweisen.

Die Covid-19-Pandemie stellt eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Bremische Laufbahnverordnung (BremLV) dar. Naturkatastrophen sind unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden. Hierzu wurden bei der Formulierung der Schuldenbremse im Grundgesetz ausdrücklich auch Massenerkrankungen gezählt.

Die Naturkatastrophe hat zudem eine außergewöhnliche Notsituation zur Folge. Sie besteht in der extremen Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe und der sozialen Strukturen aufgrund der zur Begrenzung der Naturkatastrophe getroffenen präventiven Maßnahmen.

Die haushaltsbedingten Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen nach Auffassung des Senats eine Ausnahmesituation innerhalb der Schuldenbremse dar, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Der Senat empfiehlt daher der Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV zu beschließen, dass wegen der Naturkatastrophe und der außergewöhnlichen Notsituation von den Vorgaben des Absatzes 1 abgewichen werden darf. Der Beschluss erfordert die Mehrheit der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft und ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Tilgung soll im Jahr 2024 beginnen und in 29 gleichmäßigen Jahresraten in Höhe von rund 29,6 Millionen Euro pro anno und einer Schluss-

rate erfolgen. Der Senat schlägt vor, die erforderlichen Beschlüsse als Bestandteil des Haushaltsgesetzes für das Land zu fassen und legt entsprechende Gesetzesentwürfe vor.

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1.1. Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2020/2021 für die Steuereinnahmen sowie steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ von November 2019. Die Entwicklung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				07.05.2020
	IST 2018	Anschlag 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.277,2	3.297,0	3.502,8	3.640,9
Konsolidierungshilfen	300,0	300,0	100,0	0,0
GESAMT	3.577,2	3.597,0	3.602,8	3.640,9

Die deutlichen Steigerungen gegenüber dem Vorjahresanschlag resultieren aus höheren Ansätzen für den Landesanteil unter anderem an der Umsatzsteuer sowie bei der Lohnsteuer und Einkommensteuer.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie müssen die derzeit in den Haushaltsentwürfen vorgesehenen steuerabhängigen Einnahmen der Höhe nach angepasst werden. Die erste Steuerschätzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgewirkungen der Covid-19-Pandemie liegt erst seit Kurzem vor, sodass deren Ergebnisse in den hiermit vorgelegten Haushaltsentwürfen nicht mehr termingerecht berücksichtigt werden konnten.

Kurzübersicht Ergebnisse Steuerschätzung von Mai 2020

Veränd. ggü. Okt. 2019	Land Bremen			Stadt Bremen			Stadt Bremerhaven		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen			Einnahmen		
	Steuern/BEZ	KFA	Saldo	Steuern/BEZ	KFA	Summe	Steuern/BEZ	KFA	Summe
	Mio. €								
für 2020	-345,0	-82,0	-263,0	-168,7	-54,4	-223,0	-20,9	-28,1	-49,0
für 2021	-145,0	-29,0	-116,0	-64,2	-20,3	-84,4	-8,6	-8,8	-17,4
für 2022	-175,0	-39,0	-136,0	-82,0	-28,4	-110,4	-11,4	-10,2	-21,6
für 2023	-168,0	-36,0	-132,0	-80,5	-26,2	-106,7	-11,4	-9,9	-21,3

Es ist daher vorgesehen, etwaige erforderliche Anpassungen bei der Höhe der steuerabhängigen Einnahmen sowie der Konjunkturbereinigung, während der parlamentarischen Beratungen einzubringen.

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Wesentliche konsumtive Einnahmen in den Haushaltsentwürfen 2020/2021 umfassen Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund für Sozialleistungen (unter anderem Grundsicherung, Kosten der Unterkunft), für BAföG sowie von der EU für die Durchführung von EU-Programmen wie das ESF-Programm 2014 bis 2020.

Die Haushaltsentwürfe enthalten zudem konsumtive Einnahmen aus Rückführungen unter anderem aus der Anstalt für Versorgungsvorsorge in Höhe von 8,5 Millionen Euro pro anno sowie aus der Versorgungsrücklage in Höhe von 23,7 (in 2020) beziehungsweise 24,0 Millionen Euro (in 2021), die zur Deckung von veranschlagten Versorgungs- und Personalausgaben dienen.

Darüber hinaus berücksichtigen die Haushaltsentwürfe 2020/2021 für das Haushaltsjahr 2020 konsumtive Einnahmen in Höhe von 50,0 Millionen Euro als durchzuleitende Bundesmittel für Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsprogramme zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (siehe auch Nummer 1.2.1 „Konsumtive Ausgaben“). Diese sind dem Produktplan 95 „Bremen-Fonds“ zugeordnet.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die in den Haushaltsentwürfen 2020/2021 wesentlichen investiven Einnahmen umfassen investive Zuweisungen vom Bund unter anderem im Zusammenhang mit der Durchführung vom BaföG und Ausgaben gemäß Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG), den Digitalisierungspakt (10,0 Millionen Euro pro anno) sowie von der EU für die Durchführung von EU-Programmen wie EFRE 2014 bis 2020.

Weitere wesentliche investive Einnahmen in den Haushaltsentwürfen 2020/2021 beinhalten investive Abführungen vom Sondervermögen Fischereihafen im Produktplan 81 Häfen in Höhe von jeweils 51,8 Millionen Euro in 2020 und 2021 (Auflösung OTB-Rücklage).

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen des Landes 2020/2021 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vergleiche § 13 Absatz 4 Nummer 2 LHO), belaufen sich auf 10,9 Millionen Euro in 2020 und 20,3 Millionen Euro in 2021.

In 2020 ist unter anderem eine einmalige Entnahme aus der Zentralen Sonderrücklage zur Ergänzung der Schwerpunktmitel in Höhe von 10,0 Millionen Euro veranschlagt, die als Ausgleich für die veranschlagten Ausgaben im Zusammenhang mit dem „Auffangtopf“ dient.

In 2021 ist unter anderem eine einmalige Entnahme aus der Sonderrücklage für den Einstieg in die Umsetzung des Wissenschaftsplans in Höhe von 10,0 Millionen Euro im Haushaltsentwurf veranschlagt, die als Ausgleich für die entsprechend veranschlagten Ausgaben im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung fungiert.

Die Haushaltsentwürfe enthalten im Gegensatz zu den Vorjahren keine veranschlagten Entnahmen aus der Kassenverstärkungs- und allgemeinen Ausgleichsrücklage (2018/2019: jeweils 5,0 Millionen Euro). Hintergrund ist die ab 2021 vorgesehene vollständige haushaltstechnische Trennung der Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen einschließlich getrennter Finanz- und Buchungskreise.

1.1.5 Kreditermächtigung

Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und die Neuregelung zur Schuldenbremse sehen vor, dass ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr zulässig ist und die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vergleiche Artikel 131a Absatz 1 BremLV) mit Ausnahme im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen (vergleiche Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Neben dem Finanzierungssaldo stellt ab 2020 die strukturelle Nettokreditaufnahme die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

1. bereinigt um die finanziellen Transaktionen

2. bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung)
3. unter Einbeziehung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds
4. unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

	2020	2021
	in Mio. €	
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0
Bereinigungen		
1. Finanzielle Transaktionen	22,9	23,7
2. Steuerabweichungskomponente	-6,3	7,5
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020)	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0
Kreditaufnahme "Bremen-Fonds"	900,0	
Zulässige Kreditaufnahme	916,6	31,2
Veranschlagte Kreditaufnahme	826,6	-59,3
Differenz	90,0	90,5
Davon:		
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung	80,0	80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,0	10,5

Die sich aus der ex ante Konjunkturbereinigung ergebenden Effekte werden bei den Rücklagen berücksichtigt.

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Ausgangspunkt der Planwerte der Personalausgaben im Haushalt des Landes Bremen waren die Ansätze der auf Basis 2018 fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2021. Gegenüber dieser Rahmensetzung wurden in der Eckwert- und Haushaltsaufstellung Änderungen berücksichtigt, die nachstehend erläutert werden:

Kernbereich

Bereits in der Finanzplanung 2018 bis 2021 wurden für die Jahre 2020 ff keine Personaleinsparungen geplant. Damit endet das im Jahr 1993 begonnene Personalentwicklungsprogramm (PEP), das durch verschiedene pauschale und sektorale Personalbemessungsvorgaben zur Begrenzung steigender Personalausgaben beigetragen hat.

Aufgrund der Tarif- und Besoldungserhöhungen 2017 bis 2021, die zum Teil deutlich über der Tarifvorsorge von 1,5 Prozent pro Jahr lagen,

wurde der Personaleckwert um rund 24,0 Millionen Euro pro Jahr zur Finanzierung dieses Effektes dauerhaft erhöht.

Zur Finanzierung der Zuweisungsrichtlinien 2017 bis 2020, mit der die benötigte Anzahl an Lehrkräften festgestellt wird, wurde eine dauerhafte Eckwerteerhöhung von rund 25,0 Millionen Euro pro Jahr vorgenommen. Die tatsächliche Verbuchung des Lehrpersonals fällt im Stadthaushalt an. Das Land erstattet den beiden Stadtgemeinden diese Kosten über einen Personalkostenzuschuss, sodass die Erhöhung im Landeshaushalt einzuplanen ist.

Anpassungen im Besoldungs- und Beihilferecht sowie bei den im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeitern führen zu einer Eckwertausweitung um dauerhaft rund 15,0 Millionen Euro pro Jahr. Hierunter fallen zum Beispiel die geänderten gesetzlichen Regelungen zur paritätischen Krankenversicherungen (Arbeitgeber beteiligt sich wieder zu gleichen Teilen), Anpassung der Besoldung von Grundschullehrkräften auf die Besoldungsstufe A13, Wegfall des 3-jährigen Wehnachtsgeldverzichts bei neu eingestellten Beamten und diverser Zulagenänderungen sowie die Wahlmöglichkeit eines pauschalen Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung anstatt einer privaten Krankenversicherung mit Beihilfebeteiligung.

Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung hat der Senat Personalaufstockungen in verschiedenen Bereichen beschlossen. Dies betrifft im Landeshaushalt insbesondere die Bereiche Innere Sicherheit mit zusätzlichen Personalausgaben bei der Polizei in Höhe von 4,6 Millionen Euro, Justiz in Höhe von rund 5,5 Millionen Euro, den Gesundheitsbereich mit rund 2,0 Millionen Euro und die Senatskanzlei mit rund 1,5 Millionen Euro.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Zielzahlentwicklung in Vollzeitereinheiten in den einzelnen Produktplänen des Landeshaushalts dar. Die Entwicklung der Lehrkräfte wird im Stadthaushalt dargestellt.

Beschäftigungszielzahlen in Vollzeitereinheiten (Haushalt des Landes Bremen)

Produktplan	Soll 2019	Soll 2020	Soll 2021	2019 vs. 2020	2020 vs. 2021
	VZE				
01 Bürgerschaft	59	71	71	12	-
02 Rechnungshof	40	42	42	2	-
03 Senat, Senatskanzlei	45	68	68	23	-
04 Europa	-	15	15	15	-
05 Bundesangelegenheiten	35	27	27	-8	-
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	12	25	25	14	-
07 Inneres	2.690	2.842	2.842	153	-
08 Gleichberechtigung der Frau	10	16	16	6	-
11 Justiz	1.197	1.281	1.281	84	-
21 Kinder und Bildung	257	254	259	-2	5
22 Kultur	67	73	74	6	2
24 Hochschulen und Forschung	33	40	45	7	5
31 Arbeit	131	49	49	-82	-
41 Jugend und Soziales	159	235	242	76	7
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	190	218	220	29	2
68 Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	437	448	448	11	-
71 Wirtschaft	106	107	107	1	-
81 Häfen	21	44	44	23	-
91 Finanzen / Personal	1.147	1.175	1.175	28	-
92 Allgemeine Finanzen	188	194	194	6	-
Insgesamt	6.822	7.224	7.245	402	21

Temporäre Personalmittel

Im Landeshaushalt wurden die Ansätze für temporäre Personalmittel erhöht. Neben unter anderem bereits bestehenden temporären Personalmitteln in den Bereichen Justiz für das Projekt „E-Justice“, mehreren kleinen temporären Maßnahmen in den Bereichen Wissenschaft

und Soziales sowie der Mobilen Einsatzreserve wurden zusätzlich Mittel für den „Zensus 2021“ in Höhe von rund 3,30 Millionen Euro veranschlagt.

Das in den letzten Jahren eingestellte und über die Handlungsfelder „Bürgerservice“, „Digitalisierung“ und „Sichere und Saubere Stadt“ finanzierte Personal wird als temporäre Personalmittel verbucht. Diese Handlungsfeldermittel werden allerdings im konsumtiven Haushalt fortgeschrieben und im Vollzug nachbewilligt.

Temporäre Flüchtlingsmittel

Aufgrund sinkender Flüchtlingszahlen wird ein Abbaupfad der flüchtlingsbezogenen Personalausgaben des 3. Sofortprogramms und des Integrationsbudgets verfolgt. Dieser sieht einen Abbau des Personals bis Ende 2021 vor.

Ausbildung

Die Ausbildungsmittel im Landeshaushalt belaufen sich auf rund 42,0 Millionen Euro pro Jahr. Die Mittel wurden um dauerhaft 6,0 Millionen Euro aufgestockt, um erhöhte Ausbildungskapazitäten in allen bedarfsbezogenen Berufen – insbesondere bei den Polizeianwärterinnen/Polizeianwärter – zu ermöglichen.

Versorgungsausgaben

In der Versorgung waren die höchsten Steigerungsraten in den Jahren zwischen 2010 und 2019 zu verzeichnen. Entsprechend der Prognosen der letzten Jahre sollte die mengenmäßige Entwicklung der Versorgungszahlen ihren Höhepunkt im Finanzplanzeitraum erreicht haben beziehungsweise leicht absinkend sein. Allerdings führen die Versorgungsabschlüsse 2019 bis 2021 sowie steigende Versorgungsbeihilfen weiter zu leichten Steigerungen der Versorgungsausgaben. Aufgrund der Tarif- und Besoldungserhöhungen 2017 bis 2021, die zum Teil deutlich über der Tarifvorsorge von 1,5 Prozent pro Jahr lagen, wurden die Versorgungsausgaben um rund 13,0 Millionen Euro pro Jahr dauerhaft erhöht.

Zur Gegenfinanzierung von Versorgungsausgaben wurden die Entnahmen aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage gegenüber 2019 für 2020 und 2021 um jeweils 17,0 Millionen Euro erhöht. Insofern trägt das Sondervermögen anteilig zur Gegenfinanzierung des gestiegenen Personaleckwertes bei. Das Sondervermögen wird Ende 2021 aufgelöst sein. Danach werden die refinanzierten Versorgungsanteile wieder im Haushalt abgedeckt.

Erstmalig ab 2020 wird der Kapitalstock der Anstalt für Versorgungsvorsorge in Höhe von rund 8,5 Millionen Euro pro Jahr an den Landeshaushalt für Versorgungs- und Personalausgaben zurückgeführt (vergleiche Ausführungen zu 1.1.2). Dieser wird im Gegensatz zu den Mitteln aus dem Sondervermögen Versorgungsrücklage haushaltstechnisch nicht zweckgebunden an spezifische Versorgungsausgaben geknüpft. Stattdessen stehen die Mittel dem Gesamthaushalt zur Verfügung und ermöglichen damit unter anderem die Finanzierung der Polizeiausbildung und zukunftsorientierter Personalausgaben.

Globale Personalvorsorgemittel

In 2021 endet der laufende Tarifvertrag der Länder (TV-L). Am Verhandlungsergebnis des TV-L orientieren sich auch die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Beamtinnen/Beamten. Aufgrund der Tarifabschlüsse der letzten Jahre wurde die Tarif- und Besoldungsvorsorge von 1,5 Prozent auf 2,5 Prozent erhöht.

Zur Finanzierung zukunftsorientierter Personalausgaben, die sich unter anderem aus den Ergebnissen verschiedener noch laufender Personalbemessungsverfahren ergeben können, wurde ein Betrag von 1,5 Millionen Euro als zusätzliche Vorsorge veranschlagt

1.2.1.2 Sachhaushalt

Für die Sozialleistungsausgaben des Landes Bremen wurden in den Haushaltsentwürfen für das Haushaltsjahr 2020 573,1 Millionen Euro und für das Haushaltsjahr 2021 581,6 Millionen Euro veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Gegenüber dem Anschlag des Vorjahres wurden die Volumina um 31,2 beziehungsweise 39,7 Millionen Euro erhöht. Hierbei wurden die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungsminderbedarfe zur Deckung von Mehrbedarfen im Bereich der „übrigen Sozialleistungen“ umgeschichtet, welche mit einer jährlichen Steigerungsrate von 3,5 Prozent in den Haushaltsentwürfen berücksichtigt wurden. Ein Großteil der Sozialleistungsausgaben wird aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven weitergeleitet, wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann.

Sozialleistungen	IST 2018	Anschlag 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	in Mio. €			
kons. Ausgaben	35,9	52,0	38,9	38,5
Verrechn./Erstatt. an BHV	93,7	99,8	104,9	107,3
Verrechn./Erstatt. an die Stadtgemeinde Bremen	415,6	390,1	429,3	435,8
GESAMT	545,2	541,9	573,1	581,6

Im Produktplan 21 Kinder und Bildung sind zur Finanzierung der Kita-Beitragsfreiheit konsumtive Mittel über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven in Höhe von 19,3 beziehungsweise 15,6 Millionen Euro eingestellt. Weitere konsumtive Ausgaben im Produktplan 21 Kinder und Bildung sind vorgesehen unter anderem für die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes in Höhe von 8,2 Millionen Euro in 2020 und 16,6 Millionen Euro in 2021.

Die Haushaltsentwürfe 2020/2021 berücksichtigen zudem durch den Bund finanzierte konsumtive Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 50,0 Millionen Euro im Zusammenhang mit Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie (siehe hierzu auch 1.1.2 „Konsumtive Einnahmen“).

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Haushaltsentwürfe für das Land Bremen sehen investive Ausgaben einschließlich der investiven Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Höhe von 394,8 Millionen Euro in 2020 sowie 404,8 Millionen Euro in 2021 vor (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen).

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				07.05.2020
	IST 2018	Anschlag 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
	in Mio. €			
Investive Ausgaben (HGr. 7 u.8)	277,4	273,5	282,1	307,5
Investive Verrechnungen/Erstattungen an BHV	13,7	14,2	17,1	15,1
Investive Verrechnungen/Erstattungen an d. Stadtgem. Bremen	75,6	79,8	95,6	82,3
GESAMT	366,7	367,5	394,8	404,8

Im Vergleich zum Vorjahresanschlag sind die Ansätze für die investiven Ausgaben einschließlich der Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven um 27,3 beziehungsweise 37,3 Millionen Euro gesteigert worden.

Für kleinere Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen wurden 20,9 Millionen Euro (in 2020) beziehungsweise 14,1 Millionen Euro (in 2021) veranschlagt.

Die in den Haushaltsentwürfen aufgeführten investiven Ausgaben umfassen unter anderem globale investive Mittel im Zusammenhang mit dem „Auffangtopf“ in Höhe von jeweils 10,0 Millionen Euro pro anno sowie Projektmittel für den Digitalisierungspakt und investive Mittel für OTB-Ersatzprojekte. Weitere Schwerpunkte sind die Landesmittel für den Ausbau der Schulen in den Städten Bremen und Bremerhaven (SoPro Schule) in Höhe von 13,0 Millionen Euro in 2020 beziehungsweise 6,0 Millionen Euro in 2021. Für diesen Schwerpunktbereich stehen zusätzlich 40,0 Millionen Euro in einer Rücklage zur Verfügung, die bedarfsgerecht im Haushaltsvollzug entnommen werden können.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Globale Mehr- und Minderausgaben

Die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2020 und 2021 berücksichtigen globale Mehrausgaben und Minderausgaben mit folgenden Schwerpunkten:

Für das Haushaltsjahr 2020 sind im Haushaltentwurf des Landes Bremen zur Bewältigung der Naturkatastrophe und außergewöhnlichen Notsituation im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie 900,0 Millionen Euro berücksichtigt. Die Veranschlagung dieser Globalmittel erfolgt im neu eingerichteten Produktplan 95 in Form eines kreditfinanzierten „Bremen-Fonds“. Die zusätzliche Kreditaufnahme erfolgt rechtlich nach den Vorgaben der Schuldenbremse in Fällen außergewöhnlicher Naturkatastrophen und daraus resultierender außergewöhnlicher Notsituationen (Ausnahmetatbestand gemäß 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV). Die Verteilung der Mittel erfolgt im Haushaltsvollzug durch Nachbewilligung nach Zustimmung des Senats und des Haushalts- und Finanz-ausschusses.

Darüber hinaus enthalten die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2020 und 2021 Verstärkungsmittel für die Handlungsfelder Sichere und Saubere Stadt, Digitalisierung und Bürgerservice. Diese belaufen sich im Haushalt des Landes auf 27,1 Millionen Euro in 2020 und 29,6 Millionen Euro in 2021, die mit jeweils 20 Millionen Euro für die Jahre 2022/2023 fortgeschrieben wurden. Zudem beinhalten die Haushaltsentwürfe 2020/2021 Mittel in Höhe von 10,0 Millionen Euro (2020) und 20,0 Millionen Euro (2021) für das neu einzurichtende Handlungsfeld „Klimaschutz“. Die Mittel für die insgesamt vier Handlungsfelder sind als globale Mehrausgaben im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sowie im Falle des Handlungsfeldes „Klimaschutz“ im Produktplan 68 Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veranschlagt. Sie werden im Vollzug der Haushalte über Nachbewilligung den projektdurchführenden Produktplänen bereitgestellt. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 18. Februar 2020 für die Handlungsfelder Sichere und Saubere Stadt, Digitalisierung und Bürgerservice einen Verteilungsvorschlag beschlossen. Weitere globale Mehrausgaben in Höhe von 2,0 Millionen Euro pro anno aus den Haushaltsentwürfen 2020/2021 sind für die Förderung lebendiger Quartiere, Wohnen in Nachbarschaften und die Offene Jugendarbeit vorgesehen.

Neben den veranschlagten globalen Mehrausgaben sehen die Haushaltsentwürfe 2020/2021 globale Minderausgaben in Höhe von 45,0

Millionen Euro in 2020 beziehungsweise 29,0 Millionen Euro in 2021 vor. Für deren Auflösung sind im Vollzug der Haushalte entsprechende Vor-schläge zu entwickeln.

1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2020/2021 veranschlagten Rücklagenzuführungen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vergleiche § 13 Absatz 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf 41,4 Millionen Euro (2020) beziehungsweise 0,7 Millionen Euro (2021).

In 2020 ist unter anderem eine Zuführung an die Zentrale Sonderrücklage Land in Höhe von 34,2 Millionen Euro veranschlagt. Die Zuführung im Haushalt des Landes ist aufgrund der Zahlung der Stadtgemeinde Bremen, die sich aus den Abrechnungsergebnissen 2017 bis 2019 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Landes-Gemeinde-Aufgaben ergaben, möglich gewesen.

Im Vergleich zu den Vorjahren sehen die Haushaltsentwürfe 2020/2021 – in Analogie zu den Entnahmen – auch keine veranschlagten Zuführungen an die Kassenverstärkungs- und allgemeine Ausgleichsrücklage vor (2018: 5,0 Millionen Euro, 2019: 5,0 Millionen Euro). Hintergrund ist die stringente Umsetzung der Land-Stadt-Trennung einschließlich der Einführung getrennter Finanz- und Buchungskreise für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ab 2021.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt des Landes Bremen folgende Gesamtzahlen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				07.05.2020
	IST 2018	Anschlag 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.277,2	3.297,0	3.502,8	3.640,9
Konsolidierungshilfe	300,0	300,0	100,0	
konsumtive Einnahmen	643,4	594,4	708,0	688,7
Sanierungshilfen			400,0	400,0
investive Einnahmen	140,0	173,7	203,0	195,9
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie			50,0	
Globale Mehr-/Mindereinnahmen		25,0		
Zwischensumme bereinigte Einnahmen	4.360,7	4.390,1	4.963,8	4.925,5
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	18,7	4,3	2,2	2,2
Rücklagenentnahmen	82,8	5,0	10,9	20,3
Kreditaufnahme	862,0	1.434,5	3.612,9	1.543,9
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	963,5	1.443,8	3.625,9	1.566,4
Gesamteinnahmen	5.324,2	5.833,9	8.589,7	6.491,9
Personalausgaben	685,5	717,9	755,3	773,4
konsumtive Ausgaben	2.671,7	2.650,6	2.980,9	3.073,7
Weiterleitung Konsolidierungshilfen an die Stadtgemeinden	180,8	180,8	60,3	0,0
investive Ausgaben	366,7	367,5	394,8	404,8
Zinsausgaben	353,0	401,6	624,5	611,3
Bundesmittel aufgrund der Corona-Pandemie			50,0	
Globale Mehrausgaben/Minderausgaben	0,0	2,0	894,1	22,6
- davon Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)			900,0	
- davon Handlungsfelder SuS, Digit. u. BS	0,0	20,0	27,1	29,6
- davon Handlungsfeld Klimaschutz			10,0	20,0
- davon globale Mehrausgaben f. Lebend. Quart.		2,00	2,00	2,00
- davon globale Minderausgaben		-20,0	-45,0	-29,0
Zwischensumme bereinigte Ausgaben	4.257,6	4.320,4	5.759,8	4.885,8
Haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen	18,7	4,3	2,2	2,2
Rücklagenzuführungen	181,5	5,2	41,4	0,7
Schuldentilgung	866,4	1.504,0	2.786,3	1.603,2
Zwischensumme besondere Finanzierungsvorgänge	1.066,7	1.513,5	2.829,9	1.606,1
Gesamtausgaben	5.324,2	5.833,9	8.589,7	6.491,9
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (Saldo Kreditaufnahme/Schuldentilgung)	-4,5	-69,5	826,6	-59,3
Rücklagenbewegung (Saldo Rücklagenentnahmen/-zuführungen)	-98,7	-0,2	-30,6	19,6
Finanzierungssaldo (einschließl. Konsolidierungshilfe) (bereinigte Einnahmen/Ausgaben)	103,1	69,7	-796,0	39,7
Finanzierungssaldo (ohne Konsolidierungshilfe)	-16,1	-49,5	-835,7	39,7

Zu den Ableitungen des Finanzierungssaldos und der strukturellen Nettokreditaufnahme wird auf die anliegende Finanzplanung verwiesen.

2. Einrichtung eines neuen Produktplans 95 „Bremen-Fonds“

Der Senat hat am 28. April 2020 die Einrichtung eines „Bremen-Fonds“ mit einem Volumen im Haushalt des Landes von 900,0 Millionen Euro zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie) beschlossen. Bereits vom Senat beziehungsweise vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Corona bedingte Maßnahmen werden zuerst aus diesem Mittelvolumen finanziert (per Nachbewilligung im Vollzug). Hierbei handelt es sich derzeit um ein Volumen von bis zu rund 153,0 Millionen Euro Budgetrahmen (Stand

7. Mai 2020, davon rund 152,0 Millionen Euro Land, rund 1,0 Millionen Euro Stadt).

Der „Bremen-Fonds“ dient zum einen der Finanzierung der bereits vom Senat und staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen und erfolgten sowie gegebenenfalls erforderlicher weiterer kurzfristiger Unterstützungsmaßnahmen. Er soll darüber hinaus aber auch mittel- und langfristige Maßnahmen zur Verhinderung der Destabilisierung und zur nachhaltigen Stabilisierung der Wirtschafts- und Sozialstruktur im Bundesland Bremen ermöglichen, die aufgrund der Corona-Pandemie erforderlich sind.

Im Rahmen des Produktgruppenhaushalts wurde zur Abbildung des „Bremen-Fonds“ ein neuer Produktplan 95 mit jeweils zwei Produktbereichen (einer für Land und einer für Stadtgemeinde) sowie zwei Produktgruppen eingerichtet. Die bisher im Zusammenhang mit den vom Senat und vom staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss konkret beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung und Bewältigung der Corona-Pandemie eingerichteten Haushaltsstellen wurden diesem Produktplan zugeordnet. Die Bewirtschaftung der Haushaltsstellen im Produktplan 95 erfolgt als Fremdbewirtschaftung durch die jeweiligen Fachressorts.

3. Land-Stadt-getrennte Struktur der Produktpläne

Die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 umgesetzte eindeutige Zuordnung von Produktbereichen und Produktgruppen entweder zum Haushalt des Landes oder zum Haushalt der Stadtgemeinde wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 konsequent fortgeführt und nunmehr auch auf der Produktplanebene vollumfänglich umgesetzt.

Die Trennung umfasst eine nach Land und Stadtgemeinde getrennte Eingabe und damit Ausweisung der Angaben zu „Kurzbeschreibung“, den „Strategischen Zielen“, der „Auftragsgrundlage“ und den „Zuzuordnenden Kapiteln“ auf der Produktplanebene. Eine Änderung der bisherigen Numerik der Produktpläne in Form getrennter Numerik-Bezeichnungen für die Anteile des jeweiligen Produktplans im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde war nicht erforderlich. Der Haushaltsplan für den Produktplan 08 „Gleichberechtigung der Frau“ wird im finalen Druck der Haushaltspläne in dem Band abgedruckt, in dem auch die Haushaltspläne der Bremischen Bürgerschaft, des Rechnungshofes et cetera enthalten sind.

4. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2020/2021

Neben diversen Anpassungen an die aktuelle Rechtslage beziehungsweise aufgrund der parallel angestoßenen Übernahme einiger Regelungen in die Landeshaushaltsordnung ergibt sich eine wesentliche inhaltliche Änderung für die Ressorts dadurch, dass die konsumtiven Verrechnungshaushaltsstellen mit der Gruppierung 984 und 985 im Haushalt des Landes aufgrund der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen zukünftig bei der Übertragbarkeit, Deckungsfähigkeit, Nachbewilligungen und Planungssicherheit gleich behandelt werden. Die Haushaltsgesetzesentwürfe 2020 beinhalten zudem – wie in dieser Mitteilung einleitend geschildert – eine Regelung zur Feststellung des Ausnahmetatbestandes von der Schuldenbremse im Zusammenhang mit den zu erwartenden Mehrbelastungen aus der Corona-Pandemie.

5. Wirtschaftspläne für die Jahre 2020/2021 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2020/2021 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2023, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für die „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ (Land), dem „Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Bremen“ sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik (Land)“, die unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

6. Finanzplan 2019 bis 2023 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Bremischen Bürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vergleiche § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2020/2021 erstellte – Finanzplan 2019 bis 2023 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 8 589 684 780 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 634 416 870 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.
- (2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 765 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,19. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 909 und der Stellenindex auf 1,47 festgesetzt. Daneben werden für
- | | |
|---|--------|
| den Personalhaushalt | 409, |
| die Sonderhaushalte | 1 102, |
| die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung | 375, |
| und die Anstalten des öffentlichen Rechts | 259 |
- als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 385 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 78 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und 127 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2020 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

- (1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig
1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
 3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
 4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
 5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
- (2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,
1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
 2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

- b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatz 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
 - (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
 - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
 - (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht

zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte

Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,
- erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die

erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
- a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2019 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2020.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
 1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,

2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
 3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
 4. die Übertragbarkeiten nach § 5 sowie
 5. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung
- zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 826 581 350 Euro aufzunehmen.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2020 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2020
 1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven
 aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.
- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2020 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2020 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
- (8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 35 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für

das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

- (11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
 2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.
- (2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

- (4) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

- (1) Im Haushaltsjahr 2020 besteht wegen der COVID-19-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.
- (2) Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmsbedingt überschreitet, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2024, über den Zeitraum von dreißig Jahren in jährlichen Raten zu tilgen.
- (3) Der Senator für Finanzen wird zur Anpassung des Tilgungsplans gemäß § 18c der Landeshaushaltsordnung sowie zur Verkürzung der Laufzeit und vorzeitigen Tilgungsleistungen ermächtigt. Mit der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind dem Haushalts- und Finanzausschuss die erfolgten Anpassungen zur Kenntnis zu geben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2020

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan
Tilgungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN
Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	33.939	0	29.433	29.814	28.055
01	Justiz und Verfassung	45.239	0	41.254	46.328	100.753
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	144.359	0	126.573	117.475	131.267
03	Arbeit	27.811	0	17.598	47.401	22.430
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	252.023	0	230.564	234.705	283.387
05	Gesundheit	11.161	0	10.611	19.109	14.929
06	Bau und Umwelt	83.020	0	87.937	108.701	116.016
07	Wirtschaft	93.360	0	54.004	70.909	114.503
08	Häfen	71.204	0	19.522	17.963	32.756
09	Finanzen	7.827.568	0	5.216.406	4.631.841	5.112.961
Summe der Einnahmen		8.589.685	0	5.833.902	5.324.246	5.957.057

AUSGABEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2020		2019	2018	2017
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	381.806	27.805	323.724	348.302	329.871
01	Justiz und Verfassung	171.038	9	164.487	177.211	175.310
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.417.321	258.973	1.152.156	1.180.526	1.118.535
03	Arbeit	58.918	20.220	43.055	47.060	41.398
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	610.861	0	573.107	584.124	582.770
05	Gesundheit	67.532	0	55.711	64.927	64.252
06	Bau und Umwelt	186.795	25.065	164.635	185.322	183.591
07	Wirtschaft	133.535	47.500	97.157	110.002	147.492
08	Häfen	85.270	17.445	90.399	89.500	91.806
09	Finanzen	5.476.610	237.400	3.169.470	2.537.272	3.222.033
Summe der Ausgaben		8.589.685	634.417	5.833.902	5.324.246	5.957.057

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2020

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.963,8
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische	
Ausgaben	5.759,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	-796,0
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	826,6
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.612,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.786,3
2. Rücklagenbewegung	-30,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	10,9
2.2 Zuführungen an Rücklagen	41,4
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	2,2
4.2 Ausgabenseite	2,2
Summe	796,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 131a
BremLV**

-Mio. Euro-

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. Satz 1 Nr. 1 LHO)	22,9
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,3
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	26,2
2. Steuerabweichungskomponente (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-6,3
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
Kreditaufnahme Bremen-Fonds (§ 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV)	900,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	916,6
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	826,6
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	90,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,0
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2020 (§ 18b LHO)	0,0

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2020

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.612,9
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.786,3
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	826,6

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	3,2
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-3,2

Anlage 2

Tilgungsplan

Die Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz von insgesamt 890 000 000 Euro ist beginnend im Jahr 2024 über den Zeitraum von 30 Jahren in 29 jährlichen Schritten von 29 666 670 Euro p. a. und einer Schlussrate von 29 666 570 Euro zu tilgen.

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2020 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2020 aus.

Zu § 2 Deckungsfähigkeiten

Die parallel vorgelegte Änderung der Landeshaushaltsordnung sieht die Aufhebung von § 20 Absatz 1 vor; die bisherige Regelung in Absatz 1 kann damit entfallen. Mit der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen wird ergänzend zur Gruppe 985 auch die Gruppe 984 gegenseitig deckungsfähig. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 3 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Mit der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen wird ergänzend zur Gruppe 985 auch die Gruppe 984 aufgenommen. Zur Klarstellung wird in Absatz 2 und 3 jeweils Nummer 1 auf Absatz 6 verwiesen, wonach zwischen den Produktgruppen 422 und 428 nachbewilligt beziehungsweise eingespart werden darf. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 11 wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 4 Planungssicherheit

Mit der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen wird ergänzend zur Gruppe 985 auch die Gruppe 984 aufgenommen. Die Vorschriften wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 5 Übertragbarkeiten

Mit der vollständigen Trennung von Land und Stadtgemeinde Bremen wird ergänzend zur Gruppe 985 auch die Gruppe 984 aufgenommen. Die Vorschrift wurde ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 6 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Der bisherige Verweis in Absatz 1 auf den Tarifvertrag der Altersteilzeit vom 5. Mai 1998 wird gestrichen, weil es keine Altersteilzeitfälle mehr nach dieser Vorschrift gibt.

In Absatz 6 wird eine neue Regelung zur Bildung von Rückstellungen aufgrund von Budgetentlastungseffekten durch die Gewährung eines Sabbatjahres aufgenommen. Die Innenrevision des Senators für Finanzen hat angemerkt, dass auch hierfür Rückstellungen gebildet werden sollen. Aufgrund der geringen Anzahl an Fällen ist ein verpflichtendes Verfahren nicht zielführend. Die Budgetentlastungseffekte können der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden, wenn sie zuvor beim Senator für Finanzen nachgewiesen wurden. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7. Die Vorschriften wurden ansonsten unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 7 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 9 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Der bisherige § 10 Absatz 10, der die Einführung des Einheitspersonenkontos geregelt hat, ist in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen worden.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert beziehungsweise redaktionell angepasst aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 10 Kreditermächtigungen

Nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz sowie Artikel 131a Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Von diesem Grundsatz wird aufgrund der Covid-19-Pandemie, die eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation darstellt, gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 LV abgewichen. Der bisherige Absatz 2 ist aufgrund der Auflösung des Bremer Kapitaldienstfonds zum 31. Dezember 2019 entfallen. Der neue Absatz 2 nimmt die bisher in die im Haushaltsgesetz 2019 in Absatz 1 verankerte Regelung zur Kreditaufnahme von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten auf. Der Absatz 3 wurde unverändert übernommen.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 4 wurde neu gegliedert. In Absatz 4 finden sich die Regelungen zu den Kassenverstärkungskrediten. In Absatz 5 finden sich die Regelungen zum Cashmanagement.

In Absatz 6 wurde die bisherige Regelung aus Absatz 1 Nummer 4 aufgenommen.

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen dem Absatz 5 im Haushaltsgesetz 2019. Die Kreditermächtigung für neue Derivate – die bisher auf das Doppelte der Kreditermächtigung festgelegt war, wird aufgrund der Änderung von Absatz 1 nunmehr betragsmäßig auf 25 Prozent des Haushaltsvolumens, das heißt in gleichwertiger Höhe wie bisher, festgelegt. Es wird ein neuer Satz eingefügt, der analog zur Regelung anderer Länder zur Stellung von Barsicherheiten ermächtigt. Im Rahmen dieser Vereinbarung zu stellende Sicherheiten dürfen durch Kredite mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren finanziert werden. Die Laufzeit ist aus der Geldmarktdefinition abgeleitet, danach werden auf dem kurzfristigen Geldmarkt Papiere mit Laufzeiten oder Fälligkeiten von bis zu zwei Jahren gehandelt.

Absatz 8 wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 11 Sonstige Verfahrensvorschriften

In Absatz 4 wurde die Regelung zur Liquiditätssteuerung der Investitionsausgaben durch die weggefallene Steuerung über den Finanzierungssaldo gestrichen. Die im Haushaltsgesetz 2019 in Absatz 7 und 8 enthaltene Regelung für Wissenschaft und Forschung ist in die Landeshaushaltsordnung aufgenommen worden und entfällt damit. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2017 übernommen.

Zu § 12 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 13 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen. Die im Haushaltsgesetz 2019 enthaltenen Absätze 4 und 5, die den

Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2018 regeln, entfallen aufgrund der Vorlage eines Doppelhaushalts.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Zu § 15 Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung

Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst und die staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erfordert, bestehen eine Naturkatastrophe (Massenerkrankungen) und eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die Naturkatastrophe und Notsituation ist in ihrem Ausmaß außergewöhnlich und bisher einmalig, ihr Eintritt hat sich der Kontrolle des Staates entzogen und sie beeinträchtigt die staatliche Finanzlage erheblich.

Zur Bekämpfung der unmittelbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind die Wirtschaft und der Arbeitsmarkt in nahezu allen Bereichen durch die ergriffenen Maßnahmen, die zur Eindämmung der Pandemie führen sollen, betroffen.

Zu § 16 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2019 übernommen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 6 491 903 060 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 358 855 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 7 775 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,20. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2 921 und der Stellenindex auf 1,48 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	390,
die Sonderhaushalte	1 089,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	379,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	259

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 403 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel, 49 Stellenvolumen als temporäre flüchtlingsbezogene Personalmittel und 127 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2021 ausgewiesen.

§ 2

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 3

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,

- b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindexes Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 14, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
 4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatz 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985.
 - (3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in Fällen des Absatzes 6,
 2. zulasten der Gruppe 441,
 3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.
 - (4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.
 - (5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht

zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

- (6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.
- (7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.
- (8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.
- (9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.
- (10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.
- (11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Planungssicherheit

- (1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.
- (2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.
- (3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 5

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 6

Rücklage für Versorgungsvorsorge

- (1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung und den Versorgungsumlagebeträgen ausgegliederter Einrichtungen sowie durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder aus dem Altersteilzeitgesetz resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.
- (2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamten und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppe 422 ist sicherzustellen.
- (3) Die nach Absatz 1 von (ausgegliederten) Einrichtungen des Landes für die bei ihnen tätigen Beschäftigten zu leistende Versorgungsumlage beträgt bei Beamten und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.
- (4) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.
- (5) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes, nach dem Tarifvertrag zu flexiblen Altersteilzeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 (TVFlexAZ) oder des Altersteilzeitgesetzes, denen nach dem 1. Januar 2008 Altersteilzeit gewährt wurde. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.
- (6) Bei der Gewährung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sogenannten Sabbatjahres, können Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte des Sabbatjahres (zum Beispiel Finanzierung einer Ersatzkraft) der Anstalt für Versorgungsvorsorge zugeführt werden. Über die Zuführung und Entnahme entscheidet die zuständige senatorische Behörde. Die Höhe des Budgetentlastungseffekts muss beim Senator für Finanzen nachgewiesen werden. Die Regelung gilt für die Kernverwaltung sowie kameral buchende Sonderhaushalte.
- (7) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7

Sonderhaushalte

Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

- (1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.
- (2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre – nach Jahren getrennt – darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.
- (3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.
- (5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.
- (6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrunde liegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 6 Absatz 5 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.
- (7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte

Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

- (8) Es wird ein unterjähriges Controlling
1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
 2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung
- eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.
- (9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies
1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
 2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,
- erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senator für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.
- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die

erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 4 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
8. Betragsgrenzen für
- a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.
- (3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 12 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2020 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2019 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2021.
- (4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,
1. die Deckungsfähigkeiten nach § 2,

2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis,
 3. die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 3,
 4. die Übertragbarkeiten nach § 5
 5. sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu begrenzen oder aufzuheben.
- (5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne
1. einen Beförderungsstopp,
 2. einen Einstellungsstopp,
 3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse
- zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Kreditermächtigungen

- (1) In dem Haushaltsjahr 2021 nimmt das Land keine Kredite zur Deckung von Ausgaben auf. Die folgenden Absätze bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen
 1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2021 fällig werdenden Krediten,
 2. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
 3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
 4. zum Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Schulden der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

- (3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2021
 1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
 2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven
 aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne von Absatz 7 Satz 1.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch

nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

- (5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2021 verzinsliche Liquiditätshilfen unter Anrechnung auf die in Absatz 4 Satz 1 festgelegte Höhe zu gewähren. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Rahmenvertrag zu vereinbaren, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden.
- (6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2021 dürfen in Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.
- (7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Die Summe der für derartige Vereinbarungen aufgewandten Beträge darf 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarung Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer Maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Regelungen dieses Absatzes gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.
- (8) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 11

Sonstige Verfahrensvorschriften

- (1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.
- (2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

- (3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.
- (4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,
 1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
 2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
 3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
 4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
 5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
 6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
 7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441 und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamter und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
- (5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.
- (8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (9) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.
- (10) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für

das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

- (11) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 fort.
- (12) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.
- (13) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 6 Absatz 5 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen – auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus – einrichten und auflösen.
- (14) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

§ 12

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 13

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

- (1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:
 1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
 2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 auf eine juristische Person übertragen.
- (2) Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 5 000 000 Euro zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine juristische Person übertragen.
- (3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 2.

- (4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2022 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.
- (5) Eine dem Absatz 4 Satz 1 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.
- (6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 15

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2021

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN
Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2021		2020	2019	2018
		Anschlag	Anschlag Verpfl.-ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	37.714	0	33.939	29.433	29.814
01	Justiz und Verfassung	45.382	0	45.239	41.254	46.328
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	154.556	0	144.359	126.573	117.475
03	Arbeit	27.220	0	27.811	17.598	47.401
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	259.148	0	252.023	230.564	234.705
05	Gesundheit	11.266	0	11.161	10.611	19.109
06	Bau und Umwelt	84.314	0	83.020	87.937	108.701
07	Wirtschaft	44.860	0	93.360	54.004	70.909
08	Häfen	71.201	0	71.204	19.522	17.963
09	Finanzen	5.756.242	0	7.827.568	5.216.406	4.631.841
Summe der Einnahmen		6.491.903	0	8.589.685	5.833.902	5.324.246

AUSGABEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	2021		2020	2019	2018
		Anschlag	Anschlag Verpfl.-ermächt.	Anschlag	Anschlag	Rechnung
in Tsd. EUR (gerundet)						
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres Frauen	392.573	200	381.806	323.724	348.302
01	Justiz und Verfassung	172.842	0	171.038	164.487	177.211
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.461.273	29.616	1.417.321	1.152.156	1.180.526
03	Arbeit	58.674	13.000	58.918	43.055	47.060
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	620.394	0	610.861	573.107	584.124
05	Gesundheit	79.874	0	67.532	55.711	64.927
06	Bau und Umwelt	191.987	22.190	186.795	164.635	185.322
07	Wirtschaft	95.035	43.500	133.535	97.157	110.002
08	Häfen	98.345	12.949	85.270	90.399	89.500
09	Finanzen	3.320.906	237.400	5.476.610	3.169.470	2.537.272
Summe der Ausgaben		6.491.903	358.855	8.589.685	5.833.902	5.324.246

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2021

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	4.925,5
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	4.885,8
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	39,7
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-59,3
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.543,9
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.603,2
2. Rücklagenbewegung	19,6
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	20,3
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,7
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	2,2
4.2 Ausgabenseite	2,2
Summe	-39,7

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 131a BremLV

-Mio. Euro-

Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	23,7
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,3
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	27,0
2. Steuerabweichungskomponente (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	7,5
3. Bremer Kapitaldienstfonds (Auflösung ab 2020) (§18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	31,2
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	-59,3
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	90,5
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0
- Nicht ausgeschöpft (Sicherheitsabstand)	10,5

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2020 (§ 18b LHO)	0,0
--	-----

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2021

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1.543,9
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1.603,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-59,3

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	3,0
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-3,0

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2021 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2021 aus.

Zu § 2 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 3 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 4 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 5 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 6 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 7 Sonderhaushalte

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert beziehungsweise redaktionell angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 10 Kreditermächtigungen

Die Absätze 1 bis 6 wurden unverändert beziehungsweise entsprechend angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen. In Absatz 7 wurde eine Regelung für den Übergang bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2022 als neuer Satz 5 angefügt.

Absatz 8 wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 11 Sonstige Verfahrensvorschriften

In Absatz 11 wurde ein neuer Satz 4 angefügt, der den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 regelt. Im Übrigen wurden die Vorschriften unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 12 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2018 übernommen.

Zu § 13 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Absätze 1 bis 3 wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen. Für den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2022 werden die Regelungen in Absatz 4 und 5 aufgenommen. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 14 Technische Ermächtigungen

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.

Zu § 15 Geltung in den Gemeinden

Die Regelung wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2020 übernommen.